

22. Wirkung der Eintragung eines Warenzeichens auf Grund des Gesetzes vom 12. Mai 1894. Kann gegen die Klage aus der Eintragung eingewendet werden, daß das eingetragene Zeichen ein Freizeichen sei? Kommt es für den Umfang des Schutzrechtes darauf an, für welche Waren das Zeichen thatsächlich, oder darauf, für welche Waren es nach Inhalt des Eintragungsvermerkes in der Zeichenrolle angemeldet ist? Eintragung unter einer falschen Warenklasse. Tragweite des Schutzes eines Wortzeichens.
Gesetz vom 12. Mai 1894 §§ 4, 9, 12.

I. Civilsenat. Ur. v. 5. Dezember 1896 i. S. G. (Rl.) w. M. (Bekl.).
Rep. I. 247/96.

- I. Landgericht Hamburg.
- II. Oberlandesgericht baselbst.

In die Zeichenrolle des Patentamtes sind für die Klägerin, eine in Bordeaux ansässige Handelsfirma, zwei Warenzeichen eingetragen worden, das eine am 17. Oktober 1895 unter Nr. 10298 (Klasse 26 d) und das andere am 6. November 1895 unter Nr. 10797 (Klasse 16 b). Jenes besteht nur aus den Wörtern „Cacao-Chouva“; in diesem bilden die nämlichen Wörter nur den Mittelpunkt einer größeren bildlichen Darstellung. Beide Zeichen dienen nach der Behauptung der Klägerin zur Bezeichnung eines Likörs.

Der Beklagte, ein Reisender der Firma S. M. in Mainz, hat in Hamburg für sein Haus Geschäftsabschlüsse in Likören vermittelt. Er hat dabei eine bestimmte Sorte als „Cacao-Chouva“ angeboten und verkauft und sich einer Etikette bedient, die gleichfalls die Wörter „Cacao-Chouva“ trägt. Deswegen ist die Klage erhoben. Der Beklagte wendet unter anderem ein, daß mit „Cacao-Chouva“ herkömmlich eine bestimmte Art von Likören, die neben anderen Firmen auch sein Haus schon seit 1858 herstelle, bezeichnet werde, daß es sich um ein Freizeichen handele, und daß der Klägerin die Wörter „Cacao-Chouva“ nur als Kennzeichen für feste Nahrungs- und Genussmittel und nur als Bild geschützt seien, die von ihm gebrauchten Marken sich aber sehr deutlich von den Marken der Klägerin unterscheiden. Vom Landgericht ist die Klage abgewiesen worden. Das Oberlandesgericht hat dagegen auf die von der Klägerin eingelegte Berufung,

unter Abweisung des weitergehenden Klagenspruches, festgestellt, daß Beklagter nicht berechtigt sei, Liköre, die mit der Bezeichnung „Cacao-Chouva“ versehen seien, in Verkehr zu bringen oder feilzuhalten, und dem Beklagten jeden weiteren Vertrieb oder jedes weitere Feilhalten von Likören, die mit der erwähnten Bezeichnung versehen seien, bei Strafe verboten. Die Revision ist zurückgewiesen worden aus folgenden

Gründen:

„Mit Unrecht beschwert sich der Revisionskläger über die Zurückweisung seines Einwandes, daß das für die Klägerin eingetragene Warenzeichen „Cacao-Chouva“ ein Freizeichen für Liköre sei.

Nach dem Markenschutzgesetz vom 30. November 1874 knüpfte sich das Recht des Markenschutzes an die Anmeldung, und die Eintragung konnte kein Recht gewähren, das nicht schon durch die Anmeldung begründet war. Ebenso bewirkte nach demselben Gesetze die Löschung eines eingetragenen Zeichens nicht das Erlöschen des durch die Anmeldung erworbenen Schutzrechtes, sondern sie war lediglich dazu bestimmt, ein bereits wirklich erfolgtes Erlöschen formal zu beurkunden. Eine wesentlich andere Bedeutung haben Eintragung und Löschung nach dem hier anzuwendenden Gesetze zum Schutze der Warenbezeichnungen vom 12. Mai 1894. Nach § 12 dieses Gesetzes hat die Eintragung eines Warenzeichens die Wirkung, daß dem Eingetragenen das ausschließliche Recht zur Benutzung des Zeichens zusteht. Damit ist ausgesprochen, daß, solange diese Eintragung besteht, auch die bezeichnete Wirkung mit ihr verbunden ist. Des vom Revisionskläger für unstatthaft erachteten Schlusses vom Gegenteil aus der Bestimmung im § 12 Abs. 2 bedarf es nicht. Ob in den Fällen, in denen nach § 9 des Gesetzes ein Dritter im Wege der Klage die Löschung eines Warenzeichens beantragen kann, dieser Dritte auch eine Einrede gegen die dieses Zeichenrecht ihm gegenüber geltend machende Klage hat, kann dahingestellt bleiben, weil keiner dieser Fälle hier vorliegt. Irrig ist insbesondere die Meinung des Revisionsklägers, daß die Bestimmung des § 9 Ziff. 3 hier zutreffen würde, wenn das für die Klägerin eingetragene Zeichen ein Freizeichen wäre. Ist jeder berechtigt, Liköre unter der Bezeichnung „Cacao-Chouva“ in den Handel zu bringen, dann kann der Inhalt dieses auch von der Klägerin für die gleiche Ware benutzten Zeichens — und auf diesen

Inhalt allein kommt es an — kein solcher sein, der den thatsächlichen Verhältnissen nicht entspricht und die Gefahr einer Täuschung begründet (vgl. auch § 4 Satz 1 und Ziff. 3 des Gesetzes).

Verfehlt ist ferner der Revisionsangriff, der sich dagegen richtet, daß das Berufungsgericht das für die Klägerin eingetragene Zeichen als ein für Liköre geschütztes anerkannt hat, obwohl die Eintragung unter der nur feste Nahrungs- und Genußmittel umfassenden Warenklasse 26d erfolgt ist. Das Berufungsgericht hat angenommen, daß die Klägerin, weil nach ihrer Anmeldung das Zeichen für „Cacao-Crème mit Vanille, genannt Cacao-Chouva“, bestimmt sei, das Zeichen für Liköre angemeldet habe. Diese Annahme unterliegt keinem Bedenken. Sie stützt sich auf die nicht zu beanstandende thatsächliche Voraussetzung, daß die Worte „Cacao-Crème“ zwar in ihrer eigentlichen Bedeutung eine aus Cacao mit Sahne und anderen Zusätzen hergestellte Speise bezeichnen, seit vielen Jahrzehnten aber in Frankreich und Deutschland auch zur Benennung feiner süßer Liköre dienen, und daß Cacao-Chouva ein seit langer Zeit unter diesem Namen bekannter Likör sei. Nebenher ist berücksichtigt, daß in der Anmeldung als Geschäftsbetrieb, in dem das Zeichen verwendet werden soll, Fabrikation von Likören und Konservenfrüchten angegeben ist, und daß nach einer Bescheinigung des Handelsgerichtes zu Bordeaux, die die Klägerin dem Patentamte zur Erbringung des nach § 23 Abs. 2 des Gesetzes erforderlichen Nachweises vorgelegt hatte, das Zeichen den Zweck hat, „à être placée sur des étiquettes de bouteilles contenant de la liqueur“. Nun kann allerdings der Ansicht des Berufungsgerichtes, daß es bezüglich der Frage, für welche Waren ein eingetragenes Zeichen geschützt sei, lediglich darauf ankomme, für welche Ware das Zeichen angemeldet sei, nicht beigeplichtet werden. Ist es nach dem Gesetze vom 12. Mai 1894 nicht die Anmeldung, sondern die Eintragung, wodurch das Schutzrecht begründet wird, dann muß auch für den Inhalt und Umfang des Schutzrechtes als entscheidend angesehen werden, für welche Waren nach den in die Eintragung aufgenommenen Angaben das eingetragene Zeichen bestimmt ist. Wenn im § 12 des Gesetzes das durch die Eintragung begründete Recht als das Recht bezeichnet worden ist, Waren der „angemeldeten“ Art mit dem Warenzeichen zu versehen, so ist dabei offenbar mit Rücksicht auf die Vorschrift des § 3 Ziff. 2 vorausgesetzt, daß die Eintragung mit

der Anmeldung übereinstimmt. Entscheidend kann aber andererseits nur sein der Inhalt der Eintragung selbst, und nicht die Warenklasse, unter welcher die Eintragung erfolgt ist. Die Eintragung unter einer bestimmten Warenklasse verlangt das Gesetz nicht; dem Gesetz ist genügt, wenn nur überhaupt die Zeichenrolle das enthält, was sie nach § 3 enthalten soll. Im gegebenen Falle ist nun aber unstreitig, daß sowohl in der Angabe des Geschäftsbetriebes, in welchem das Zeichen verwendet werden soll, wie in der Bezeichnung der Waren, für die es bestimmt ist, die Eintragung genau der Anmeldung entspricht, und danach steht der Klägerin das Schutzrecht für die Waren zu, für die sie es beansprucht.

Auch im übrigen ist die Entscheidung des Berufungsgerichtes zu billigen. Mit Recht wird davon ausgegangen, daß das Gesetz vom 12. Mai 1894 auch die Möglichkeit gewährt, ein Wort mit der Wirkung als Warenzeichen eintragen zu lassen, daß dessen Laut oder Klang geschützt wird, und bei einem lediglich aus Wörtern bestehenden Zeichen, wie es das hier in Frage befindliche ist, kann ohne weiteres angenommen werden, daß mit seiner Anmeldung die Erlangung eines in dieser Weise wirkenden Schutzrechtes beabsichtigt wurde.“ . . .